

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN
Herrn Stadtrat
Lars Faßmann

Datum 28.02.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-152/2019
Ihr Schreiben vom 18.02.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-152/2019 - Ratsanfrage Abfallvermeidung

Sehr geehrter Herr Faßmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Wie viele Personalstellen kümmern sich in der Stadt Chemnitz und den städtischen Beteiligungen um die Vermeidung von Abfällen?**
- 2. Wie viele Personalstellen kümmern sich um die nachgeordneten Maßnahmen wie Recycling, Verwertung und Beseitigung?**
- 3. Wie hoch sind die Gesamteinnahmen der Stadt Chemnitz bzw. des ASR pro Jahr?**
- 4. Welcher Anteil der Einnahmen wird für die Abfallvermeidung als oberstes Ziel des KrWG ausgegeben?**
- 5. Wie viele Bürger haben die Abfallberatung aufgesucht, um zur Vermeidung beraten zu werden?**
- 6. Welche und wie viele Maßnahmen werden an Einrichtungen der Stadt Chemnitz (z.B. Schulen) durchgeführt, um Abfälle zu vermeiden?**
- 7. Gibt es ein Kennzahlensystem, wie die Erfolge der Vermeidung gemessen werden und wie haben sich diese Kennzahlen entwickelt?**

Ihre Fragen entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 4 Abs. 2, 6 Nr. 1). Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Ihre Ratsanfrage ist hier als Gesamtheit zu sehen. In der Gesamtschau ist sie nicht auf eine einzelne Angelegenheit gerichtet. Es handelt sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S. v. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister